

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1959

Nummer 119

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	28. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Medizinalbeamte	2765
203318	6. 11. 1959	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	2767
21701	3. 10. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landesblindenhilfe	2767
7113	5. 11. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des Ladenschlußgesetzes auf Großhandelsbetriebe, Fabriklager und Auslieferungslager	2770
814	28. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Förderung kommunaler Vorhaben im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe	2771
9301	22. 10. 1959	Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Aufsicht über Grubenanschlußbahnen	2771

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	2773
Innenminister	
30. 10. 1959 RdErl. — Bundeszuschüsse nach § 18a G 131; hier: Dauer der Gewährung der Zuschüsse	2773
6. 11. 1959 Bek. — Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959	2773
Finanzminister	
Personalveränderungen	2774
Hinweis.	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 v. 17. 11. 1959. S. 2775/76	

I.

203034

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Festsetzung einer Dienstbezeichnung für Medizinalbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1959 —
II A 2 — 25.36 —47.59

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Justizminister werden gem. § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 3. Juni 1958 (GV. NW S. 269) folgende Dienstbezeichnungen festgesetzt:

1. In das Beamtenverhältnis auf Probe übernommene Ärzte und Zahnärzte führen, soweit nicht in Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist, bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung „Medizinalrat zur Anstellung (z.A.)“ mit einem den Dienstherrn oder die Verwaltung bezeichnenden Zusatz (z. B. Regierungsmedizinalrat z.A., Landesmedizinalrat z.A., Städt. Medizinalrat z.A.).
2. Bei den Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommene Vertrauensärzte führen bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung „Vertrauensarzt zur Anstellung (z.A.)“. Die Ärzte der Untersuchungsstellen der Arbeiterrentenversicherung führen bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung „Medizinalrat zur Anstellung (z.A.) bei der Landesversicherungsanstalt . . .“.

— MBl. NW. 1959 S. 2765.

203318

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1959 —
B 6110—4451/IV/59

Ziff. 3 meines u. a. RdErl. erhält die folgende Fassung:

„3. Bei Angestellten, deren Altersversorgung nach Abschnitt IV der o.g. Tarifverträge geregelt ist“

Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1959 sind die Arbeitgeberzuschüsse

- a) für eine Lebensversicherung bei Angestellten, die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b) ANVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten haben befreien lassen,
- b) zu einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gem. § 7 Abs. 2 AVG

kein Arbeitslohn, weil diese Zuschüsse nach den obengenannten Tarifverträgen nicht über den Betrag hinausgehen, der als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

Alle übrigen Zuschüsse des Arbeitgebers nach Abschnitt IV der obengenannten Tarifverträge sowie der Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind als Arbeitslohn zu versteuern, soweit diese Arbeitgeberleistungen für den einzelnen Arbeitnehmer zusammen 312,— DM im Kalenderjahr übersteigen. Dabei muß der Angestellte die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberzuschuß selbst tragen, während die Lohnsteuer aus den Arbeitgeberbeiträgen für die zusätzliche Versicherung bei der VBL nach § 4 Abs. 6 der obengenannten Tarifverträge dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Um die Angestellten gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht schlechter zu stellen, bin ich damit einverstanden, daß der Freibetrag nach Abschnitt 55 Abs. 8 LStR 1959 (monatlich 26,— DM) zunächst von dem Arbeitgeberzuschuß nach Abschnitt IV der obengenannten Tarifverträge abgezogen wird, wenn es sich bei diesem Zuschuß nach den obigen Ausführungen um Arbeitslohn handelt. Von einem überschließenden Betrag muß der Angestellte die Lohnsteuer tragen. Die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der VBL — dieser gekürzt um einen noch nicht ausgenutzten Teil des Freibetrages — ist vom Arbeitgeber nach obiger Ziffer 1 zu versteuern und abzuführen.“

Bezug: Mein RdErl. v. 9. 9. 1959 — B 6110 — 3280/IV/59
(MBI. NW. S. 2387).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 2767.

21701

Landesblindenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 10. 1959 —
IV A 1 — 5410

I. Nr. 11 b des Bezugserl. wird dahin berichtigt, daß die Worte „für Krebskranke“ gestrichen werden. Dafür ist hinzuzufügen: „(unbeschadet der Nr. 9)“.

II. Berechnung der Landesblindenhilfe für Blinde, die Anspruch auf besondere Leistungen wegen Blindheit nach bundesrechtlichen Vorschriften haben (Nr. 9 des Bezugserl.).

Die Höhe der Landesblindenhilfe für diesen Personenkreis ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

1. Die Landesblindenhilfe darf zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen des Blinden (Nr. 10—18) die maßgebliche Einkommensgrenze (Nr. 7, 8) nicht übersteigen.

2. Die nach 1. festgestellte Landesblindenhilfe ist nach Nr. 9 Abs. 1 insoweit zu kürzen, als der Blinde Anspruch auf besondere Leistungen wegen Blindheit nach bundesrechtlichen Vorschriften hat.

Bei **Empfängern öffentlicher Fürsorge**, die Anspruch auf Zuerkennung des Mehrbedarfs nach § 11 f Abs. 1 RGr. haben und deren Fürsorgebezüge den Bedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen einschließen, ist der Betrag, um den die Landesblindenhilfe nach Nr. 9 Abs. 1 zu kürzen ist, nach Nr. 9 Abs. 2 zu berechnen. Hiernach ist von der tatsächlich gewährten Fürsorgeleistung der Betrag abzuziehen, der auf die unterhaltsberechtigten Angehörigen entfällt, wenn der Antragsteller als Alleinstehender behandelt wird; denn die Landesblindenhilfe ist nur um die Fürsorgeleistungen zu kürzen, die der Blinde wegen seiner Blindheit erhalten würde, wenn die Unterhaltsberechtigten nicht vorhanden wären.

Beispiele:

1. Der blinde Antragsteller ist mit einer Sehenden verheiratet und hat ein unterhaltsberechtigtes Kind. Sein monatliches Renteneinkommen aus der Sozialversicherung beträgt 340,— DM. Aus der öffentlichen Fürsorge erhält er 34,— DM. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:	
Richtsatz für den Antragsteller	74,— DM
Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr.	148,— DM
Richtsatz für die Ehefrau	60,— DM
Richtsatz für das Kind	52,— DM
Mietbeihilfe	40,— DM
Bedarfssatz	374,— DM
Davon ab	
(anrechenbares Einkommen)	340,— DM
Fürsorgeleistung	34,— DM

Die Einkommensgrenze für die Gewährung der Landesblindenhilfe nach Nr. 7, 8 ist 740,— DM. Als Einkommen sind nach dem Bezugserl. 280,— DM anzurechnen (Nr. 10 Abs. 2 und 3, 11 b).

Da das anrechenbare Einkommen des Antragstellers zusammen mit der Landesblindenhilfe die Einkommensgrenze nicht erreicht, beträgt die nach Nr. 6—8 festzustellende Landesblindenhilfe 110,— DM.

Dieser Betrag wäre an sich um den nach Nr. 9 Abs. 2 zu berücksichtigenden Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr. zu kürzen.

Die Fürsorgebezüge, die der Antragsteller für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen erhält, betragen 34,— DM. Wenn der Antragsteller von der öffentlichen Fürsorge als Alleinstehender behandelt würde, würde er keine Fürsorgeunterstützung erhalten.

Richtsatz für den Alleinstehenden (einschließlich Zuschlag)	85,— DM
Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr.	148,— DM
Anteilige Miete (Berücksichtigung des geringeren Wohnbedarfs)	16,— DM
Bedarfssatz	249,— DM
Davon ab	
(anrechenbares Einkommen)	340,— DM
Fürsorgeleistung	—,— DM

Die nach Nr. 6—8 festgestellte Landesblindenhilfe kann mithin nach Nr. 9 nicht gekürzt werden. Als Landesblindenhilfe sind 110,— DM zu zahlen.

2. Wie Beispiel zu 1. mit dem Unterschied, daß der Blinde kein Einkommen und die sehende Ehefrau ein monatliches Erwerbseinkommen von 340,— DM netto hat.

Auch in diesem Fall erhält der Blinde entsprechend der Bedarfsberechnung im ersten Beispiel aus der öffentlichen Fürsorge 34,— DM.

Die nach Nr. 6—8 des Bezugserlasses festzustellende Landesblindenhilfe beträgt 110,— DM. Dieser Betrag ist um den nach Nr. 9 Abs. 2 zu berücksichtigenden Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr., soweit er in den 34,— DM Fürsorgeleistung enthalten ist, zu kürzen.

Wenn die unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht vorhanden wären, würden die Fürsorgebezüge des Antragstellers, wie die Bedarfsberechnung im ersten Beispiel zeigt, 249,— DM betragen. Der Antragsteller würde also eine höhere Fürsorgeleistung erhalten, als er tatsächlich mit Rücksicht auf das Einkommen seiner Ehefrau erhält. Daraus ergibt sich, daß die gezahlte Fürsorgeleistung in Höhe von 34,— DM ausschließlich wegen der Zuerkennung des Mehrbedarfs nach § 11 f Abs. 1 RGr. für den Antragsteller gewährt wird.

Die nach Nr. 6—8 festgestellte Landesblindenhilfe von 110,— DM ist mithin um 34,— DM zu kürzen. Als Landesblindenhilfe sind 76,— DM zu zahlen.

3. Der blinde Antragsteller ist mit einer Sehenden verheiratet. Er hat eine Angestelltenrente von 200,— DM, seine Ehefrau eine Angestelltenrente von 100,— DM. Aus der öffentlichen Fürsorge erhält der Antragsteller für sich und seine Ehefrau 32,— DM. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Richtsatz für den Antragsteller	74,— DM
Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr.	148,— DM
Richtsatz für die Ehefrau	60,— DM
Mietbeihilfe	50,— DM
Bedarfssatz	332,— DM
Davon ab	200,— DM
	100,— DM
(anrechenbares Einkommen)	300,— DM
Fürsorgeleistung	32,— DM

Die Einkommensgrenze nach Nr. 7, 8 ist 700,— DM.

Das nach dem Bezugserl. anrechenbare Einkommen des Antragstellers beträgt 140,— DM (Nr. 10 Abs. 2 und 3, 11 b). Da dieser Betrag zuzüglich 110,— DM Landesblindenhilfe die Einkommensgrenze nicht erreicht, beträgt die nach Nr. 6—8 festzustellende Landesblindenhilfe 110,— DM.

Nach Nr. 9 Abs. 1 ist dieser Betrag um den nach Nr. 9 Abs. 2 zu berücksichtigenden Mehrbedarf nach § 11 f RGr. zu kürzen.

Wenn die unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht vorhanden wären, würde der Antragsteller 58,— DM Fürsorgeleistung erhalten.

Richtsatz für den Alleinstehenden (einschließlich Zuschlag)	85,— DM
Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr.	148,— DM
Anteilige Miete	25,— DM
Bedarfssatz	258,— DM
Davon ab	
(anrechenbares Einkommen)	200,— DM
Fürsorgeleistung	58,— DM

Es würde also wie im zweiten Beispiel eine höhere Fürsorgeleistung gewährt werden, als der Antragsteller tatsächlich mit Rücksicht auf das Einkommen seiner Ehefrau erhält. Da somit in den 32,— DM, die ihm aus der öffentlichen Fürsorge gewährt werden, keine Leistungen für

die unterhaltsberechtigten Angehörigen enthalten sind, ist die Landesblindenhilfe um 32,— DM zu kürzen.

Mithin sind 78,— DM Landesblindenhilfe zu zahlen.

Damit die Berechnung der Landesblindenhilfe auch für die Empfänger der Landesblindenhilfe verständlich ist, bitte ich, die Feststellungsbescheide entsprechend den vorstehenden Berechnungsbeispielen zu fertigen.

III. Ich bin ferner damit einverstanden, daß Blinde und hochgradig Sehsschwäche, die bis zum 31. Dezember 1959 Landesblindenhilfe beantragt haben, Leistungen nach dem Bezugserl. bereits von dem Zeitpunkt an erhalten, in dem bei ihnen die Voraussetzungen hierfür vorliegen, frühestens jedoch vom 1. Juli 1959 an.

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 1959 (MBI. NW. S. 2011).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1959 S. 2767.

7113

Anwendung des Ladenschlußgesetzes auf Großhandelsbetriebe, Fabrikklager und Auslieferungslager

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1959 — III B 5 — 8340 (III B 126/59)

In letzter Zeit ist zu beobachten, daß in zunehmendem Maße in Großhandelsbetrieben, Fabrikklagern, Auslieferungslagern u. dgl. während der allgemeinen Ladenschlußzeiten ein Geschäftsverkehr stattfindet.

Zur Frage der Anwendung des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Gesetzes v. 17. Juli 1959 (BGBl. I S. 722) — Ladenschlußgesetz — auf diese Unternehmen vertrete ich vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege die nachstehende Auffassung:

Der geschäftliche Verkehr zwischen dem Großhändler und dem Einzelhändler wird grundsätzlich nicht von den Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß erfaßt. Das gleiche gilt für den Produktionsverbindungs handel, d. h. für den Verkauf von Produktionsgütern an Unternehmer, die diese Güter zur Führung ihres Gewerbebetriebes benötigen (z. B. Verkauf einer Werkzeugmaschine). Auch die gelegentliche Abgabe von Waren an andere Personen ist dabei ohne Bedeutung. Sind jedoch die Geschäftsräume auch für den Endverbraucher, der in der Regel Kunde des Einzelhandels ist, frei zugänglich, um die Waren zu besichtigen und auszuwählen, ist dies als ein Feilhalten von Waren an jedermann im Sinne des Ladenschlußgesetzes anzusehen.

Zum geschäftlichen Verkehr mit den Kunden im Sinne des § 3 Abs. 1 Ladenschlußgesetz gehört nicht nur die eigentliche Verkaufstätigkeit — insbesondere das Feilhalten von Waren und die Annahme von Warenbestellungen in der Verkaufsstelle —, sondern auch jede Handlung, die üblicherweise einem Kaufabschluß vorangeht und diesen herbeiführen soll. Diese Auffassung ist auch im Beschuß des Oberlandesgerichtes Hamm v. 29. Juli 1958 — 2 Ws 62/58 OLG Hamm 45 b Gs (B) GA Essen — zum Ausdruck gekommen.

In aller Regel ist auch der für den Kaufabschluß gewählte Verrechnungsweg (unmittelbar mit dem Großhändler, Vertreter, Einzelhändler oder ambulanten Händler) für die Beurteilung des Sachverhalts unerheblich, denn das Gesetz ist insoweit auf das „Feilhalten von Waren“ und den „geschäftlichen Verkehr mit den Kunden“ abgestellt. Werden Waren unter Beteiligung von Mittelspersonen, z. B. von ambulanten Händlern, feilgehalten, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach § 20 a.a.O. auch von diesen Personen die allgemeinen Ladenschlußzeiten zu beachten sind.

Auch das Feilhalten von Waren in den Fabriklagern und Auslieferungslagern unterliegt den gleichen Beschränkungen wie in Großhandelsbetrieben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Kreisordnungsbehörden und örtlichen
Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2770.

814

**Förderung kommunaler Vorhaben
im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1959 —
III B 7/6—1857/59

Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Bezirken des Landes Nordrhein-Westfalen auch in den Wintermonaten Tiefbauarbeiten, insbesondere Arbeiten zur Aufschließung von Baugelände, ausführen. Die Arbeitsämter beabsichtigen daher, in größerem Umfange als bisher derartige Außenarbeiten während der Wintermonate im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe zu fördern, um die in der kalten Jahreszeit mögliche Arbeitslosigkeit in den Außenberufen wenigstens teilweise aufzufangen und einem Teil der Angehörigen dieser Berufe Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen.

Für die Förderung solcher Maßnahmen sind die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Grundförderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge v. 17. 2. 1954 und für die verstärkte Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge v. 10. 3. 1954 maßgebend, die durch RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 14. 6. 1954 — I A 2 — 2107 (MBl. NW. S. 1055) bekanntgegeben worden sind.

Ergänzend hierzu weist das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen auf folgendes hin:

Gegenwärtig werden nur solche Winterbaumaßnahmen gefördert, die in der Zeit vom 15. 11. 1959 — 15. 4. 1960 durchgeführt werden. Die Grundförderung, die nach den Richtlinien als Darlehen oder Zuschuß gewährt wird, beträgt bis zu 6,— DM je Notstandsarbeiter-Tagwerk. Zu dieser Grundförderung kann in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis 31. 3. 1960 ein Zuschlag von 3,— DM zur Abgeltung der Mehrkosten der Winterarbeit gewährt werden.

Neben der Grundförderung kann auch eine verstärkte Förderung in Höhe von 12,— DM je Notstandsarbeiter-Tagwerk als Darlehen gewährt werden. Dies setzt voraus, daß sich das Land in gleicher Höhe an der Finanzierung der Arbeiten beteiligt.

Für die Wintermaßnahmen gelten die gleichen Voraussetzungen, die nach § 140 AVAG für die Förderung von Notstandsmaßnahmen erfüllt sein müssen. Die Wintermaßnahmen müssen danach zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sein und im öffentlichen Interesse liegen. Hierbei gelten als zusätzlich auch solche Arbeiten, die ohne die Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nicht in den Wintermonaten, sondern erst zu einer späteren Zeit ausgeführt werden würden.

Weitere Auskünfte in allen Angelegenheiten der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe erteilen die Arbeitsämter.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister empfehle ich den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von der Möglichkeit, Tiefbauvorhaben in den Wintermonaten mit Hilfe der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe durchzuführen, Gebrauch zu machen und damit die Bestrebungen zur Förderung der Winterarbeit im Baugewerbe zu unterstützen.

— MBl. NW. 1959 S. 2771.

Da beide Aufgabengebiete z. T. ineinander greifen, werden nachstehend

„Grundzüge für die Zusammenarbeit zwischen Bergbehörde und Landesbevollmächtigtem für Bahnaufsicht (LfB)“ erlassen:

1. Eine Grubenanschlußbahn darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes (§ 67 ABG) errichtet, geändert, erweitert und betrieben werden. Vor der Zulassung hat die Bergbehörde den Betriebsplan durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht prüfen zu lassen und dessen Einvernehmen herbeizuführen.

Wird die Betriebssicherheit anderer Eisenbahnen berührt, die nicht der Aufsicht des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht unterliegen, darf der Betriebsplan nur zugelassen werden, wenn auch die für diese Eisenbahnen zuständigen Aufsichtsbehörden zugesimmt haben.

Ergibt sich bei der Prüfung des Betriebsplanes, daß auch die Belange weiterer Behörden (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, Baubehörde) berührt werden, so hat die Bergbehörde nach § 68 Abs. 3 ABG zu verfahren.

2. Die Bergbehörde und der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht haben gemeinsam neue, geänderte oder erweiterte Anschlußbahnen abzunehmen, bevor der Betriebsschein durch die Bergbehörde ausgestellt wird. Die Bergbehörde hat den nach § 68 Abs. 3 ABG am Verfahren beteiligten Behörden Gelegenheit zu geben, an der Annahme teilzunehmen.
3. Die Grenzen der Grubenanschlußbahn sind in jedem Einzelfall von der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht festzulegen.
4. Das Recht zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen für Grubenanschlußbahnen steht ausschließlich der Bergbehörde zu. Sie hat vor Erlaß oder Änderung einer solchen Verordnung das Einverständnis des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht herbeizuführen.
5. Wird der Betrieb der Grubenanschlußbahn durch Bedienstete des Bergwerksunternehmers geführt, so ist der etwa erforderliche Nachweis ihrer Befähigung der Bergbehörde zu erbringen. Die §§ 73 ff. ABG finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anerkennung des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 25 Abs. 1 BOA) im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht erfolgt.
6. Die eisenbahntechnische Aufsicht umfaßt die betriebsfähige und betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Sie wird in der ganzen Ausdehnung der Grubenanschlußbahn durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht wahrgenommen. Werden Maßnahmen erforderlich, so erläßt er sie im Einvernehmen mit dem Bergamt. Stellen diese Maßnahmen eine Änderung oder Ergänzung des Betriebsplans dar, so entscheidet die Bergbehörde auf Vorschlag des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht hierüber. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist den vorgesetzten Behörden zu berichten. Ordnet der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei Gefahr im Verzuge unmittelbar Maßnahmen an, so hat er hiervon die Bergbehörde sofort zu unterrichten. Im übrigen führt die Bergbehörde die ordnungsbehördliche Aufsicht über Grubenanschlußbahnen durch.
7. Für Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Ausnahmeverteilungen im Sinne der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) vom 28. Januar 1958 (GV. NW. S. 59) gilt Ziffer 6 entsprechend.
8. Bedürfen Dienstanweisungen für die im Betriebsdienst beschäftigten Personen der Grubenanschlußbahn der Bestätigung der Bergbehörde, so ist sie nur im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu erteilen.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund,
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der
Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln,
Münster und Wuppertal.

— MBl. NW. 1959 S. 2771.

1959
S. 2771
ber. durch
1959
S. 3090

9301

Aufsicht über Grubenanschlußbahnen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 10. 1959 — IV C 3 — 42—05/I A 2 — 21—54—49.59

Die Grubenanschlußbahnen unterliegen sowohl der Bergaufsicht als auch der eisenbahntechnischen Aufsicht.

Ministerpräsident — Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat A. Winter zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 2773.

Bundeszuschüsse nach § 18 a G 131; hier: Dauer der Gewährung der Zuschüsse

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1959 —
II C 1 — 25.11.7.28 — 8405/59

Der Präsident der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — in Köln hat auf Grund einer Entscheidung des Bundesministers des Innern mitgeteilt, daß nunmehr auch für Fälle, für die der Zuschuß nur für die Zeit bis zur Einweisung in die Planstelle beansprucht worden ist, Beträge auch für die Folgezeit bei den Versorgungsdienststellen angefordert werden können. Soweit die Zuschußzusicherungen den Anträgen entsprechend befristet worden sind, ist eine Berichtigung notwendig, die über die Landesunterbringungsstelle NW bei der Bundesausgleichsstelle in Köln beantragt werden muß.

Anträge, die wegen der Einweisung des Unterbringungsteilnehmers in eine Planstelle zurückgezogen worden sind, können erneut eingereicht werden. Diesen Anträgen ist in jedem Falle die Bescheinigung nach Formblatt 2 (vgl. Anl. 2 zum RdErl. v. 24. 1. 1958 — MBl. NW. S 145 —) in 6facher Ausfertigung beizufügen.

Neue Anträge, für die die Frist abgelaufen ist, können auf Grund der jetzt geklärten Rechtslage nicht mehr gestellt werden.

An die Gemeinden (Gemeindeverbände) und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 2773.

Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959

Bek. d. Innenministers v. 6. 11. 1959 —
L C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1959“

zum Preise von 3,50 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Taschenbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 2773.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat H. A. Ritscher zum Regierungsbaurat; Regierungsrat Dr. H. Kästner zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor H.-G. Bachmann zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. Kuhn, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Bestellung zum Leiter der Steuafsstelle Dortmund; Regierungsrat Dr. W. Berger zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsassessor H. Wenzel zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsassessor Dr. O. Schadeck zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost; Regierungsassessor Dr. W. Becker zum Regierungsrat beim Finanzamt Mülheim (Ruhr); Regierungsassessor G. Kenn zum Regierungsrat beim Finanzamt Geilenkirchen; Regierungsassessor Dr. A. Schaetzke zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Körperschaften; Regierungsassessor Dr. E. Schumacher zum Regierungsrat beim Finanzamt Gummersbach; Regierungsassessor Dr. R. Blatzheim zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Regierungsassessor H. Eschbach zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat G. Pehle vom Finanzbauamt Wesel an das Finanzbauamt Düsseldorf; Regierungsrat H. Schareck vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Erkens vom Finanzamt Köln-Ost an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat R. Klein, Oberfinanzdirektion Köln, an die Staatskanzlei des Landes NW.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. F. Meyer, Vorsteher des Finanzamts Moers.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. A. Dreser zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 2774.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 38 v. 17. 11. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
7. 10. 1959	Anordnung der Landesregierung über den Erlass von Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten	2030	159
6. 11. 1959	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsflächen Garsdorf-Frauweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	159
5. 11. 1959	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen des Schöffengerichts und des Einzelrichters aus dem Amtsgerichtsbezirk Borken	311	159
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
28. 10. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund—Siegen in der Stadt Altena	160	
28. 10. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund—Siegen in der Stadt Schwerte	160	
23. 10. 1959	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften	160	

— MBl. NW. 1959 S. 2775/76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
